

würdigkeit zukommt. Der König dürfte nämlich seine Buße nicht ohne Berechnung freiwillig am Tage der *Conversio Pauli* (25. Januar) begonnen haben. Die biblische Grundlage dieses Gedenktages (Apg. 9, 9) begründet aber die dreitägige Dauer der Buße. Jedenfalls fand nur in Canossa eine dreitägige Herrscherbuße statt, wie in Weiterführung von Forschungen R. Schieffers (vgl. DA 28, 333 ff.) dargelegt werden kann. — Abschließende Erwägungen nehmen ihren Ausgang von Heinrichs Canossaschwur und zeigen, daß bereits die Zeitgenossen die Canossabuße nicht bloß als Demutsakt bestaunt, sondern als Schande empfunden haben, wie sich vor allem aus Lampert, aus den Sachsenbriefen bei Brun und aus dem Hersfelder Anonymus ergibt. Besonders letzterer (von Hutten wiederentdeckt) scheint Nachwirkungen in der frühen Neuzeit und dann in der Aufklärungsepoche (Publizistik um die Wienreise Pius' VI. 1782) gehabt zu haben. Harald Zimmermann (Selbstanzeige)

Toni Diederich, *Coniuratio Coloniae facta est pro libertate*. Eine quellenkritische Interpretation, *Annalen d. Histor. Vereins f. d. Niederrhein* 176 (1974) S. 7—19, teilt die Skepsis von H. Büttner, E. Ewig u. a. gegenüber der traditionellen stadtgeschichtlichen Deutung dieses berühmten Satzes in der Chronik von St. Pantaleon (sog. *Recensio II* der Kölner Königschronik). Aus einer Untersuchung der chronologischen Zuverlässigkeit, mit welcher der Chronist um 1225 sein Material in die ältere Vorlage einarbeitete, gewinnt D. Argumente dafür, daß die zu 1112 datierte Notiz den niederrheinischen Aufstand gegen Heinrich V. im Jahre 1114 betrifft. Zu vergleichen ist eine Studie von U. Lewald (Köln im Investiturstreit, s. oben S. 284), die vom selben kritischen Ansatz her einen Bezug auf das Jahr 1106 vermutet, als sich die Stadt mit Heinrich IV. gegen dessen aufständischen Sohn verband. R. S.

Stefan Weinfurter, *Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert*. Der Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106—1147) und die Regularkanoniker (Kölner Historische Abhandlungen 24) Köln/Wien 1975, Böhlau-Verlag, XI u. 357 S., DM 82. — Diese auf Anregung von O. Engels entstandene Kölner Dissertation stellt sich in eine Reihe mit mehreren ähnlichen Untersuchungen, die einzelnen Reformkreisen von Regularkanonikern im 11./12. Jh. gegolten haben und unter denen die Arbeit von K. Bogumil über die Augustiner-Chorherren von Halberstadt (vgl. DA 30, 622) sachlich und methodisch die größte Verwandtschaft zeigt. Salzburg war bislang weitgehend ausgespart geblieben, erweist sich nun aber als besonders dankbares Thema, an dem sich allgemeine Züge der Kanonikerreform ebenso wie ihre regionale Differenzierung deutlich machen lassen. Schon der zeitliche Ablauf der Verbandsbildung, die mit der Rückkehr des Erzbischofs Konrad aus dem sächsischen Exil 1121 zügig einsetzte, auf ihrem Höhepunkt rund 30 Stiftskirchen direkt oder indirekt erfaßte und infolge der schweren Erschütterungen durch das Schisma von 1159—1177 bald wieder zerfiel, veranschaulicht die generelle Abhängigkeit der Kanonikerreform von einer gedeihlichen Entwicklung in Gesamtkirche und Bistum. Kennzeichnend für Salzburg ist die beherrschende Stellung des Erzbischofs, der die Erneuerung des kanonikalischen Lebens, ausgehend vom Domstift, ganz planvoll in den Zusammenhang einer allgemeinen Bistumsreform stellte und dabei das im Investiturstreit noch weit- hin unangetastete bischöfliche Eigenkirchenrecht zugunsten eines lockeren Schutzverhältnisses aufgab, um die Reformstifte um so stärker in Seelsorge und Bistumsverwaltung einzubeziehen. Wesentliche neue Ergebnisse erbringt auch das Schlußkapitel mit dem Nachweis, daß die aus Salzburg überlieferten *Consuetudines Nocturnis itaque horis*, abgeleitet von den Marbacher Bräuchen